

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen WINDHUND – RENNKLUB AUSTRIA (WRKA) mit dem Sitz in Krenglbach. Er ist Mitglied des ÖKWZR.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Durchführung von Nationalen und Internationalen Windhunderennen nach Abstimmung mit der Rennsektion des ÖKWZR unter Berücksichtigung der geltenden Rennordnung bzw. Geschäftsordnung der Rennsektion.
- b) Die Organisation und Regelung des Trainings für Windhunde und Beschaffung von geeigneten Trainings- und Rennstrecken.
- c) Die Unterstützung und Beratung der Mitglieder, sowie am Hunderennsport interessierter Personen.
- d) Die Wahrnehmung aller am Rennsport dienlicher Interessen nach nationalen und internationalen Regeln.
- e) Im Agility-Bereich:
Die Ausbildung zu Sporthunden in Zusammenarbeit mit dem ÖKV, sowie die Vertiefung der Mensch – Tier – Beziehung (für Fairness, Tierschutz, etc.)
- f) Veranstaltungen des Agility-Hundesports als Leistungs-, Leistungssiegerprüfungen und Turnieren.
- g) Wahrung aller hundesportlichen und kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- h) Ausbildung der Agility-Mitglieder des Vereines und deren Hunde nach den geltenden österreichischen und internationalen Prüfungsordnungen und Erkenntnissen der kynologischen Forschung und nach den Ausbildungsbestimmungen des ÖKV.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks und die Art ihrer Aufbringung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt selbständig durch Beitritts- und Mitgliedsgebühren, Trainingsgebühren, sowie durch Veranstaltungen des WRKA. Die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, allerdings werden die im Vereinsinteresse gemachten Spesen vergütet.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder
Mitglieder die auf Grund ihrer Beitrittserklärung im Klub aufgenommen werden.
- 2) Familien- oder Anschlussmitglieder
Personen, die mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet sind, oder mit einem ordentlichen Mitglied in Hausgemeinschaft leben, wobei bei einem ordentlichen Mitglied mehrere Familienmitglieder gemeldet werden können.
- 3) Jugendmitglieder
Jugendmitglieder können Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. (Dabei ist das Kalenderjahr zu verstehen, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird.)
- 4) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können Personen werden, die auf Vorschlag des Vorstandes bei der GV von 2/3 der Erschienenen ernannt werden. Es handelt sich dabei um Personen, die sich besondere Verdienste um den Klub erworben haben.
- 5) Unterstützende Mitglieder
Personen, die den Klub finanziell unterstützen.
- 6) Agility-Mitglieder
Mitglieder die auf Grund ihrer Beitrittserklärung in den Bereich Agility aufgenommen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, sowie juristische Personen, werden.
- 2) Der Verein hat Mitglieder (mit Stimmrecht), Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht) sowie Agility-Mitglieder (ohne Stimmrecht). Jugend- und unterstützende Mitglieder sind vom Stimmrecht ebenfalls ausgenommen.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Abgabe einer Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

§ 6

Beitragsgebühr- und Mitgliedschaftsbeitrag

- 1) Einschreibegbühr ist nur einmal zu entrichten. Die Höhe derselben wird von der GV bestimmt, kann aber vom Vorstand abgeändert werden.
- 2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die GV, kann aber vom Vorstand abgeändert werden.
- 3) Familienmitglieder bezahlen ein Viertel des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Es muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anmeldung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen MB bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand, auch auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden:
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die GV zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung ist beim Vorstand binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss anzumelden und bei der GV mündlich auszuführen. Vom Rennverein ausgeschiedene Mitglieder können trotzdem Mitglied des ÖKWZR sein.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dabei die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der GV, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, den Familienmitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, wenn deren MB bis zur GV bezahlt ist.
- 2) Agility-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können mit Vorschlägen und Meinungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben das Recht auf Informationen hinsichtlich der Arbeit des WRKA.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9

Vereinsorgane

- 1) Die Generalversammlung (GV)
- 2) Der Vorstand
- 3) Kontrollorgane (Kassenprüfer)
- 4) Schiedsgericht

§ 10

Die Generalversammlung

Der Verein hält alljährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres eine ordentliche Generalversammlung, im Bedarfsfall auch während des Jahres eine außerordentliche GV ab.

Die GV ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder (ausgenommen Vorstandsmitglieder und Agility-Mitglieder) anwesend sind.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Einberufung der ordentlichen GV geschieht über Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Verständigung sämtlicher Mitglieder. Eine außerordentliche GV kann der Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, binnen 4 Wochen, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe und einer bestimmten Tagesordnung verlangen.

Der Rechnungsabschluss sowie der Wortlaut der allfälligen Statutenänderung sind 8 Tage vor der GV zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

In die Kompetenzen der GV gehören:

- 1) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Revisoren, Beschlussfassung hierüber und Erteilung des Absolutatoriums an den Kassier.
- 2) Wahl des Vorstandes und der stellvertretenden Funktionäre.
- 3) Wahl zweier Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- 4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Änderung der Statuten.
- 6) Auflösung des Klubs.
- 7) Beschlussfassung in allen jenen Fällen, welche der Vorstand für nötig erachtet, sie der GV zur Entscheidung vorzulegen.
- 8) Beschlussfassung über freie Anträge der Mitglieder und Berufungen.

§ 12

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
Dem Vorsitzenden
dem Vorsitzenden-Stellvertreter
dem Schriftführer
dem Schriftführer-Stellvertreter
dem Kassier
dem Kassier-Stellvertreter
dem technischen Leiter
sowie den Beiräten

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, erhalten jedoch die im Interesse des Vereins getätigten Aufwendungen und Spesen vergütet.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten folgenden GV einzuholen ist.
- 5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und zwar wenigstens eine Woche vor dem Termin unter Bekanntgabe der wesentlichen Punkte der Tagesordnung.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 9) Außer durch Tode und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Fehlt ein Vorstandsmitglied durch drei aufeinanderfolgende Vorstandssitzungen trotz ordnungsgemäßer Ladung und ohne triftigen Grund, so gilt es als aus dem Vorstand zurückgetreten.
- 10) Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wenn die den enthobenen folgenden Personen alle Rechte und Pflichten der letzteren übernehmen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstandes und/oder der Mitglieder.
- 2) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter, der von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter zwei Stimmenzähler bestellt werden.
- 3) Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen vollständigen Wahlvorschlag zu unterbreiten und diesen gemeinsam mit der Einladung zur Generalversammlung zu veröffentlichen.
- 4) Über den vollständigen Wahlvorschlag eines Mitglieds ist nur dann in der Generalversammlung abzustimmen, wenn er spätestens 14 Tage vor deren Zusammentritt eingeschrieben an die Geschäftsstelle des WRKA gesandt wird. Es gilt das Datum des Poststempels.

- 5) Die Kandidaten haben die Zustimmung zu ihrer Nominierung schriftlich zu bestätigen. Kopien dieser Zustimmungserklärung sind dem Wahlvorschlag beizuschließen.
- 6) Ein Wahlvorschlag, der unvollständig ist, ist ungültig und wird nicht zur Abstimmung gebracht.
- 7) Ein Wahlvorschlag kann bis zu acht Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom Präsidentschaftskandidaten noch vor Eröffnung der Generalversammlung dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zur Wahl Kandidaten des Wahlvorschlags ausscheiden. Ansonsten kommt den Kandidaten kein Recht, z.B. auf Nachfolge, zu.
- 8) Ein Kandidat kann auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren.
- 9) Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien- und Vornamens, der vollständigen Wohnadresse, sowie der für sie vorgesehenen Vorstandsfunktion anzuführen.
- 10) Die Wiederwahl von Funktionären ist zulässig.
- 11) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in geheimer Wahl mittels Wahlzettel, auf dem alle zur Wahl stehenden Wahlvorschläge mit Nummern aufgeführt sind, abzustimmen. Jener Wahlvorschlag gilt als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht dies im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen statt. Werden von den Mitgliedern vollständige Wahlvorschläge nicht, oder nicht fristgerecht, der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes vorgelegt, so findet kein Wahlvorgang statt; der Wahlleiter hat dies festzustellen und den Wahlvorschlag des Vorstands als gewählt zu deklarieren. Erreichen im zweiten Wahlgang beide Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los!
- 12) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Ihm obliegt die Leitung des Vereins und es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- 1) Erteilung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Vorbereitung der GV.
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 6) Aufnahme von Darlehen.

§ 15)

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=Vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsmäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, oder des Kassiers, ihre Stellvertreter.

§ 16

Informationspflicht

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 17

Schiedsgericht

- 1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine

Entscheidungen sind endgültig. Gegen einen Schiedsspruch ist ein Rechtsmittel unzulässig.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und hat der Vorstand den ÖKWZR binnen einer Woche von diesem Beschluss zu unterrichten.
- 2) Diese GV hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Liquidator zu beschließen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbliebene Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ 19

Erfordernisse gültiger Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Für den Verein sind der Vorsitzende und der Kassier, in deren Verhinderungsfall der Vorsitzende-Stellvertreter zeichnungsberechtigt.

Krenglbach, im Februar 2017